Anlage

zu. vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds in der volkseigenen Wirtschaft

(Bildung für die einzelnen Bereiche und Zweige entsprechend den Rechtsvorschriften)

Art der finanziellen Fonds	Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind	die A Pund ande C ande	Kom S	VVB un■ acd of -wog- schaftslotesdo Organe die nach derrrschaft•o lichen Mothous erführussa
1. Investitionsfonds	X	X	X^2	X
2. Reparaturfonds	X	X	X	X
.3. Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Fonds For- schung und Entwicklung 4. Gewinnfonds	X X	X X ¹	x ² *	X X
5. Reservefonds	X	X*		X
6. Werbefonds	X	X	X^2	X
7. Risikofonds (nach besonderen Rechtsvorschriften)	X	X	X^2	
8. Prämienfonds	X	X	X	, X
9. Kultur- und Sozialfonds	X	X	X	X
10. Verfügungsfonds	X	\mathbf{x}'		X
11. Repräsentationsfonds	X	X	X	X
1 nur in Kombinaten				

Anordnung über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten

vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds gemäß Anlage 1 zum Beschluß vom Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 1) sowie den Rechtsvorschriften für die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues* von Investitionen und für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministem, dem der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe folgendes den Präsidenten der Geschäftsbanken angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese gilt für Anordnung Investitionsauftraggeber Bereich der volkseigenen Wirtschaft, für staatliche Organe und Einrichtungen, die für die Vorbereiund Durchführung von Investitionen verantwortlich sind, sowie für die nach den Rechtsvorschriften* fondsabgabeund nettogewinnabgabepflichtigen Investitionsauftraggeber sumgenossenschaften als (im folgenden Auftraggeber genannt).

S 2 Finanzierungsmitte| für Investitionen

- (1) Für die Finanzierung der Investitionen sind die Rechtsvorschriften** hierfür nach den vorgesehenen einzusetzen. Zu diesen Mitteln Mittel gehören auch Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel. die dem Auftraggeber als Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition von tragspartnern zur Verfügung gestellt werden.
- Mittel des Staatshaushaltes, die auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates für ausgewählte Investitionen vorgesehen werden, sind objektgebunden einzusetzen.
 - (3) Volkseigene Betriebe
- der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- des kommunalen Verkehrs.
- der Fahrgastschiffahrt

sowie die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, die Bezirkslichtspielbetriebe und die VEB Konzertund Gastspieldirektion können auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitiowenn die anderen für Investitionen nen einsetzen dieser Auftraggeber vorgesehenen Mittel reichen.

§ 3 Investitionsaufwendungen

- Aus den im § 2 genannten Mitteln werden durch (1) Auftraggeber die Investitionsaufwendungen die zahlt. Das sind:
- die nach gründlicher Rechnungsprüfung gesetzlich zu zahlenden Preise bzw. Vergütungen für vertragsgemäß
 - fertiggestellte Leistungen für die unmittelbare (Erarbeitung Investitionsvorbereitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung),

² können im Kombinat konzentriert werden

[•] Zur Zelt gelten

die Anordnung vom 12. Mal 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues - Landbauord-nung - (GBI. II Nr. 55 S. 361)

die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung (GBI. II Nr. 62 S. 412)

^{*} Zur Zeit gilt die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt (GBI. П Nr. 20 S. 153)

^{**} Zur Zeit geltende Rechtsvorschriften sind insbesondere:

Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinaten für die Entwicklung sozialistischer Arbeite- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463) nung und Räten

Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBI, II Nr. 102 S. 764)

Ab 1. Januar 1972 gilt außerdem die Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685).